

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der GPN GmbH und der GPN Strojirna s.r.o. (Stand Mai 2017)

1. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns abgeschlossenen Verträge, insbesondere Bestellungen, Kontrakte, Kauf- und Werkverträge, wie immer diese im Einzelnen auch bezeichnet sein mögen.

Soweit im Folgenden der Begriff „Auftragnehmer“ verwendet wird, ist darunter der von uns insbesondere mit einer Lieferung, Werk- oder Dienstleistung beauftragte Vertragspartner zu verstehen.

2. Vertragsgrundlagen

Der Inhalt des Vertrages wird in erster Linie durch die zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelten Regelungen bestimmt. Soweit jedoch keine derartigen Vereinbarungen getroffen wurden oder einzelne Bestimmungen in einer Vereinbarung nicht berücksichtigt sind, gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht akzeptiert, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Auch auf Folgeaufträge sind diese Einkaufsbedingungen anzuwenden, ohne dass wir darauf gesondert hinweisen müssen.

3. Allgemeine Formerfordernisse

Bestellungen sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung per Fax oder E-Mail erfolgt.

Überhaupt dürfen rechtlich bedeutsame Erklärungen zwischen den Vertragspartnern elektronisch übermittelt werden. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind unsere Auftragsdaten gemäß Bestellung anzuführen. Bei formlosen Bestellungen (ohne Bestellnummer) ist der Name des Bestellers anzuführen.

4. Auftragsbestätigung

Unsere Bestellung ist binnen zwei Werktagen unter Angabe von Preis, Menge und Lieferzeit sowie der Zolltarifnummer und des Ursprungslandes verbindlich zu bestätigen.

Auf die Genehmigungspflicht des Liefergegenstandes für Güter der aktuell gültigen Dual-Use-EU-Verordnung ist bei gegebenem Fall in der Auftragsbestätigung hinzuweisen.

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Auftragnehmer in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. Im Falle einer Abweichung zwischen Auftragsbestätigung und unserer Bestellung behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Bestellung gilt als angenommen, wenn ihr der Auftragnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang – spätestens aber bei Ausführung der Lieferung – widerspricht.

5. Preise

An uns gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Sofern nicht einzelvertraglich ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise als Nettopreise – zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer – frei vereinbarten Bestimmungsort einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Vorbehalte betreffend Preiserhöhungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig.

6. Lieferung

Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde, entsprechend den Incoterms 2010 zu erfolgen. Falls in der Bestellung im Einzelfall nicht Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen nach Incoterm-Code „DAP – Delivered At Place“. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen, die Kosten der Verpackung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Die Lieferung oder Leistung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle zu übergeben.

7. Formerfordernisse der Lieferpapiere

Zum Zweck eines reibungslosen Wareneinganges hat der Auftragnehmer jeder Sendung einen Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Menge und Mengeneinheit, unserer Materialnummer und die genaue Bezeichnung jeder gelieferten Position beizulegen. Weiters ist je Position die Zolltarifnummer und das Ursprungsland anzugeben.

Bei Nichtanführen dieser für die Annahme der Lieferung erforderlichen Daten im Lieferschein oder bei Nichtverfügbarkeit desselben, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

8. Liefertermine und Lieferfristen

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der angegebenen Empfangsstelle. Wird gemäß vereinbartem Incoterm der Transport durch uns organisiert, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung von Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

Bei Lieferung vor dem vereinbarten Termin behalten wir uns vor, den Auftragnehmer mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten.

Höhere Gewalt, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

9. Verzug

Im Falle eines Verzuges des Auftragnehmers mit seiner Leistung gelten die gesetzlichen Regelungen.

Kann der Auftragnehmer schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung (ganz oder auch teilweise) nicht erfolgen wird, hat er uns darüber unverzüglich sowie unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.

Konventionalstrafen sind gesondert zu vereinbaren.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen keinen verlängerten Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur insoweit anerkannt, als er uns erlaubt, die Liefergegenstände im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern, zu verarbeiten oder zu vermischen.

11. Formerfordernisse der Rechnung

Eine Rechnung muss unsere Bestell- und Materialnummer sowie die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers enthalten. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus.

Spätestens mit der Rechnung hat der Auftragnehmer die Zolltarifnummer und das Ursprungsland bekannt zu geben. Im gegebenen Fall ist auch auf die Genehmigungspflicht des Liefergegenstandes für Güter der aktuell gültigen Dual-Use-EU-Verordnung hinzuweisen.

12. Zahlung

12.1 Sofern nicht einzelvertraglich ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach vertragsmäßigem Wareneingang bzw. vollendeter Leistungserbringung und Eingang der ordnungsgemäß erstellten und überprüfbaren Rechnung nach 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tagen netto Kassa durch Zahlung mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank.

Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer oder unvollständiger Rechnungen setzt die Zahlungsfrist nicht in Lauf. Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns frei.

12.2 Skontoabzüge sind auch zulässig, wenn wir Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsmäßig.

12.3 Verzugsfolgen treten erst ein, wenn wir auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlen.

12.4 Ohne vorherige Zustimmung von uns ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, ihm gegen uns zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften zu machen. Der Auftragnehmer ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

13. Gewährleistung, Garantie

13.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist ab deren Erkennung und der Information an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verzichtet in jedem Fall auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

GPN GmbH

Greinerstrasse 18, 4542 Nussbach, Austria
T +43 50541-450 F +43 50541-45904 Mail office@gpn.at www.gpn.at

GPN strojirna s.r.o.

Husova 1056, 37401 Trhové Sviny, Czech Republic
T +420 / 387 844-900 F +420 / 387 844-909 Mail office@gpn.cz www.gpn.cz

13.2 Sämtliche Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Teile trägt der Auftragnehmer. Wir sind jedenfalls berechtigt, vom Auftragnehmer den Ersatz sämtlicher unmittelbarer Reparaturkosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind uns dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat.

13.3 Soweit wir auf Reparatur oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Lieferung/Leistung zur Zurückhaltung des gesamten Entgeltes berechtigt.

14. Schutzrechte

Der Auftragnehmer hat uns bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat uns der Auftragnehmer bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer ist jedenfalls verpflichtet, uns alle Kosten zu ersetzen, die uns aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen.

15. Sicherheitsbestimmungen

Vom Auftragnehmer errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen die vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen im Empfängerland erfüllen. Entsprechende EG-Konformitäts- oder EG-Einbauerkklärungen mit Bedienungsanleitung sowie gegebenenfalls Montageanleitungen, Einbauvorschriften oder Produktdatenblätter sind beizubringen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten.

16. Gefahrgut

Bei Bestellungen, die Gefahrgut betreffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet spätestens in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Ware um Gefahrgut handelt und die jeweiligen geltenden Bestimmungen über Verpackung und Transport von Gefahrgut einzuhalten.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von uns übergebenen Zeichnungen, Muster und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag geheim zu halten und nur an die unmittelbar zur Leistungserbringung notwendigen Personen weiterzugeben. Darüber hinaus sind systemische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen nehmen können.

17.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für eventuelle Unterpelieferanten des Auftragnehmers und besteht von der Phase der Auftragsanbahnung bis nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange die vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind. Die Beweislast hierfür trägt der Auftragnehmer.

17.3 Für jeden einzelnen Fall der Verletzung der dem Auftragnehmer obliegenden Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der dreifachen Höhe des nachgewiesenen Schadens.

17.4 Jede der Parteien sichert der anderen zu, dass sie ihren Verpflichtungen laut allen geltenden Datenschutzgesetzen ordnungsgemäß nachkommt.

18. Fertigungsunterlagen

Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe, die wir dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen, bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen dürfen. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen ohne unsere Zustimmung weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Nach Ausführung des Auftrages sind sie auf unser Verlangen uns kostenlos zurückzustellen.

19. Materialbeistellung

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum, ist als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern. Etwaige Fehler des Materials müssen vom Auftragnehmer unverzüglich gemeldet werden. Fehlerhaftes Material darf der Auftragnehmer nur entsprechend unserer Anweisungen verarbeiten. Der Auftragnehmer haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zur Verarbeitung oder Veredelung übergebenen Stoffe. Wird das von uns beigestellte Material durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers unbrauchbar, so ersetzen wir diesen Ausschuss dem Auftragnehmer gegen Berechnung.

20. Technische Änderungen und vorproduzierte Mengen

Wir behalten uns das Recht vor, Zeichnungen jederzeit zu ändern. Wir haben keine Verpflichtung zur Abnahme von Mengen, die vom Auftragnehmer über das in Auftrag gegebene Volumen hinaus vorproduziert wurden.

21. Insolvenz des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Falle der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte gegenüber uns notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.

Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

22. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zu jeder Zeit während dieser Vereinbarung den Greiner Verhaltenskodex in seiner aktuellen Version (www.greiner.at) und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Lieferant, noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen oder anbieten. Der Lieferant verpflichtet sich, dass seine eigenen Lieferanten zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodex einhalten. GPN GmbH behält sich das Recht vor, den Lieferanten während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich des Greiner-Verhaltenskodexes jederzeit zu inspizieren. Im Falle der Nichteinhaltung behält sich GPN GmbH das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden.

23. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, nicht jedoch das UN-Kaufrecht anzuwenden. Streitigkeiten der GPN GmbH sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Steyr, Österreich auszutragen. Streitigkeiten der GPN Strojirna s.r.o. sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Budweis, Tschechien auszutragen. Unabhängig davon sind wir allerdings berechtigt, den Auftragnehmer vor dem nach seinem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.